



AKM, ZOLL, UMSATZSTEUERREGELUNG REGISTRIERKASSENPFlicht

ZOLL
USt

AKM

Achtung bei Musik- und Fernsehvorführungen!

Wir machen alle Aussteller darauf aufmerksam, dass die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, kurz AKM genannt, während der Messeveranstaltung die Aussteller überprüft, ob Radioapparate, Fernsehgeräte, Stereoanlagen u.ä. in Betrieb sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Inbetriebnahme solcher Geräte AKM-pflichtig ist. Ausgenommen davon ist nur die Vorführung der Geräte für Kunden.

Es ist daher ratsam, dass sich jeder Aussteller, der solche Geräte während der Messeveranstaltung in Betrieb nimmt, vorher mit der AKM-Geschäftsstelle Linz in Verbindung setzt und den Tarif vereinbart.

AKM-Geschäftsstelle Linz,

Wiener Straße 131/ TOP 02.05/ 1.OG

4020 Linz

Telefon: +43 (0) 50717 - 14588

Fax: +43 (0) 50717 - 94510

Homepage: www.akm.at

Wenn der Tarif nicht vorher vereinbart wird, kann es vorkommen, dass im Anschluss an die Messeveranstaltung ein Betrag vorgeschrieben wird, der unter Umständen nicht mit dem erzielten Werbewert in Einklang zu bringen ist.

Wir ersuchen Sie daher im eigenen Interesse, diesen Hinweis zu beachten!

ZOLL

Einbringung von überwachungspflichtigen und verbrauchspflichtigen Waren aus der EU und deren Verbrauch bei einer Messeveranstaltung.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass überwachungspflichtige und verbrauchspflichtige Waren aus der EU beim Verbrauch bzw. Verkauf während einer Messeveranstaltung unserer Zollverwaltung **eine Woche vor Veranstaltungsbeginn** anzumelden sind:

Zollverwaltung

Dragonerstraße 31

4600 Wels

Post.ZA5@bmf.gv.at

Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchssteuerpflichtiger Waren ABI. Nr. L 76/1 vom 23.3.1992 und die zu ihrer Umsetzung ergangene nationale Gesetzgebung (Alkoholsteuer, Schaumweinsteuer, Biersteuergesetz, Tabaksteuergesetz und Mineralölsteuergesetz, alle aus 1995).

Wir ersuchen Sie daher im eigenen Interesse, diesen Hinweis zu beachten!

UMSATZSTEUERREGELUNG AB 1.1.2011 (REVERSE CHARGE)

Ausländische Aussteller erhalten (EU und Drittstaaten) für ihre bestellten Messeleistungen und Nebenleistungen ihre Fakturen ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Empfänger (Reverse-Charge-Regelung) der Leistung (Aussteller) über. Diese Regelung ist nur gültig bei einem Nachweis der Unternehmereigenschaft (gültige UID.Nr., Finanzamtbestätigung bei Drittländer).

Für Eintrittskarten und Zutrittsberechtigungen jeder Art gilt nach wie vor das Leistungsortprinzip und damit die inländische Besteuerung.

Nichtunternehmerische ausländische Aussteller unterliegen ebenfalls dem Leistungsortprinzip und werden wie Inländer abgerechnet.

REGISTRIERKASSENPFlicht

Bitte beachten Sie die gültige Gesetzeslage zum Thema Registrierkassenpflicht ab 1.1. 2016.

Die Informationen finden Sie unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>